

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Band: 14 (1907)
Heft: 41

Artikel: Verein kath. Lehrerinnen der Schweiz
Autor: A.R.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-538430>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

III.

sie reklamiert energisch den Schutz der Glaubens- und Gewissensfreiheit auch für die christungläubigen und speziell katholischen Kinder in der Schule und legt deshalb nachdrückliche Verwahrung gegen alle jene Interpretationsversuche in bezug auf den Artikel 27 der Bundesverfassung ein, welche schon im Vorhandensein eines religiösen Gegenstandes (Kreuzfig., Christusbild, Marienbild usw.) im Schullokale oder in der Ausübung eines religiösen Aktes in der Schule (Schulgebet, Vater unser und Ave Maria als Schulgebet, Gelobt sei Jesus Christus u. s. w.) eine Verletzung des Art. 27 sehen, selbst wenn — wie dies stets der Fall ist — der Text des betreffenden Schulgebetes auch nicht im entferntesten die konfessionelle oder religiöse Ueberzeugung Andersdenkender angreift und diese ausdrücklich vom Schulgebete dispensiert sind. Sie wendet sich endlich auch gegen jene Auslegungsversuche, wonach das Schulgebet zwar zulässig sei, aber nur als ein nicht zur Schule gehörender Akt und lediglich als Anhängsel unmittelbar vor oder nach der ordentlichen Unterrichtszeit. — (Fortf. folgt.)

Verein kath. Lehrerinnen der Schweiz.

Sektion Basel. Zum zweiten Mal in diesem Jahre fanden sich die Mitglieder unserer Sektion Samstag, den 7. September, in Grenchen zusammen.

Nach einem herzlichen Begrüßungswort der Präsidentin, Frä. Rikling, erfolgte deren Referat: „Die Persönlichkeit der Lehrerin“. Wie die verehrte Referentin betont, bietet sie im Grunde nichts Neues, und doch schadet es auch der besten Lehrerin nicht, wieder an Altes und Bekanntes zu Ruck und Frommen der Schule erinnert zu werden.

Die Volksschule ist nicht nur Unterrichts-, sondern vor allem Erziehungsanstalt. Soll sie besonders als letztere voll und ganz genügen, so muß die Lehrerin ihren Schülern als ein Vorbild dastehen. Die beste Erziehung ist die Persönlichkeit der Lehrerin. Aufgebaut auf die Liebe Jesu Christi wird sie das Kind durch eine Liebe, die nicht sich sucht, zu einem würdigen Gliede der menschlichen Gesellschaft heranzubilden suchen. Die dreimalige Frage des Herrn an Petrus: „Hast du mich lieb?“, wird auch an uns gestellt. Und können wir dann mit freudigem Herzen unserm göttlichen Herrn und Meister antworten: „Ja Herr, du weißt, daß ich Dich liebe“, so ergeht auch an uns der Auftrag: „Weide meine Lämmer!“

Um aber dieses schwere Amt treu und gerecht zu verwalten, hat die Lehrerin vier Tugenden notwendig.

1. Sie sei wachsam im Verhüten der Fehler und im Verahren zum Guten.

2. Sie halte streng an der sittlichen Ordnung fest, wo es sich um Gewöhnung zum Guten handelt.

3. Sie sei gerecht in Anwendung von Lob und Tadel, Lohn und Strafe.

4. Sie sei konsequent in allem, weil ohne Konsequenz der Liebe Erziehung zum Guten nicht möglich ist.

Die Lehrerin soll in und außerhalb der Schule, im öffentlichen Leben wie im stillen Familienkreise, tadellos und als sittliche Größe und leuchtendes Vorbild dastehen, denn die Welt überieht und entschuldigt dem Lehrer manches, was sie der Lehrerin nie verzeiht. „Wachet und betet!“, ist auch für uns die Mahnung des göttlichen Lehrmeisters. Ohne Religion eine fundamentlose Erziehung. Als Priesterin im Apostolat der Jugenderziehung seien wir treue Mitarbeiterinnen des Seelsorgers.

Auf jede Unterrichtsstunde bereite sich die Lehrerin gewissenhaft vor. Sie halte Ordnung an sich und in der Schule und bedenke wohl, daß vor ihr nicht nur die Schüler, sondern die Töchter und Mütter, die spätern Träger der häuslichen Ordnung, sitzen. Ihre Gerechtigkeit lobt und tadelt Arm wie Reich nach Verdienst. Bei Strafe und Belohnung laße sie sich nie durch persönliche Verstimmung und Laune beeinflussen.

Nie erwarte sie durch ihr Wirken und Handeln den Dank der Welt. Das Gute findet seinen Lohn in sich selbst. So werden auch für sie einstens nach diesen irdischen Schultagen die ewigen Ferien anbrechen.

Für das lehrreiche und gebiegene Referat herzlichen Dank! Auf drum zu neuem Arbeiten auf dem Gebiet der Jugendberziehung!

Es folgte nun noch eine kurze Besprechung der neu gegründeten Alters- und Invaliditätskasse. Die warmen Worte der Empfehlung zum Beitritt fielen leider nicht auf fruchtbaren Boden. Dafür aber beschloßen die Mitglieder, diesen Winter eine Theatervorführung zu Gunsten der Kasse zu arrangieren.

Ebenso wird ein Kurs für Kirchengeschichte abgehalten, zu dem auch Nichtmitglieder freundlichst eingeladen sind.

Als Ort der nächsten Frühlnasversammlung wurde Arlesheim gewählt, und bereits ist ein Referent in der Person von Hochw. Herrn Pfarrer Käfer in Basel gefunden worden.

Damit war der geschäftliche Teil erledigt. Ein äußerst gemütliches Plauderstündchen vereinigte die Kolleginnen beim üblichen Kaffee.

Auf Wiedersehen im Frühling!

A. R.

Würdigungen und Ehrungen für die treuen Wächter in Kirche und Schule.

Mels (St. G.) beschloß, sämtlichen 12 Lehrern je 200 Fr. Mehrgehalt zu verabschließen. Ein liberaler Antrag, die Reallehrer von dieser Vergünstigung auszuschließen, unterlag mit großem Mehr.

Dichtensteig (St. G.) gewährte hochw. Hrn. Kaplan Hoffstetter 100 Fr. Gehaltszulage.

Protestantisch-Degersheim (St. G.) setzte den Pfarrgehalt von 3800 auf 4200 Fr. fest.

Zona (St. G.) stellte die Lehrereinkommen auf 1640 Fr. und das der Arbeitslehrerin auf 280 Fr.

Evangelisch-Alt-St. Johann (St. G.) gewährte den beiden Lehrern je 100 Fr. Gehaltszulage.

Oberbüren (St. G.) lehnte die Erhöhung der Lehrergehälter von 1500 auf 1600 Fr. ab, ebenso die Erhöhung des Pfarrgehaltes. Unwürdig!

Grub (St. G.) zahlt den Lehrern künftig den vollen Pensionsbetrag und 100 Fr. mehr Gehalt. Auch der Organist erhält 250 Fr. statt 200 Fr.

Gommiswald (St. G.) erhöhte den Pfarrergehalt um 200 Fr.

Goldach (St. G.) zahlt den 5 Lehrern von nun an den vollen Pensionsbetrag und je 200 Fr. mehr Gehalt und den Lehrerinnen je 100 Fr. mehr. — Also den Lehrern je 1900 Fr. und den Lehrerinnen je 1450 Fr. nebst Wohnungsentanschädigung. Die hochw. Hr. Geistlichen erhalten je 300 Fr. mehr.

Evangelisch-Degersheim (St. G.) gewährt den Lehrern von 5 zu 5 Jahren je 100 Fr. Alterszulage (Maximum 400 Fr.) und einen Grundgehalt von 1800 Fr. Auch die Arbeitslehrerin erhält 1200 Fr.

Bazenheid (St. G.) zahlt dem Organisten nun 350 Fr. statt 250.